

Prüfungsordnung für die „Modulstudien Naturale“ an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU (POM/SN)

Vom 26. Juni 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang.....	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen.....	1
§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht.....	1
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Prüfungen.....	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen.....	2
§ 8 Transcript of Records, Zertifikat.....	2
§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel.....	2
Anlage Modulangebot „Modulstudien Naturale“.....	3

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien Naturale an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der FAU gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 BayHSchG sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) Die Modulstudien dienen einem zielorientierten und erfolgreichen Einstieg in die Bachelorstudiengänge der Naturwissenschaftlichen Fakultät für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Förderung der Durchlässigkeit zwischen den naturwissenschaftlichen Disziplinen.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) ¹Die Aufnahme der Modulstudien ist nur zum Sommersemester zulässig. ²Nach einmal erfolgter Immatrikulation ist eine erneute Immatrikulation in die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 1 Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich. ²Der Umfang der im Rahmen der Modulstudien angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ³Zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zu den Modulstudien gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG). ²Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 4 Prüfungsausschüsse; Verfahrensrecht

(1) Für die Modulstudien ist der Prüfungsausschuss desjenigen Studiengangs zuständig, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für die Modulstudien entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in die Modulstudien gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Prüfungen

Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen der Modulstudien nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen der Modulstudien bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Für die Ablegung einer Wiederholungsprüfung ist eine Immatrikulation nicht erforderlich.

§ 8 Transcript of Records, Zertifikat

¹Der Nachweis über die im Rahmen der Modulstudien erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über ein Transcript of Records. ²Sofern von den zum erfolgreichen Bestehen der Modulstudien nachzuweisenden 30 ECTS-Punkten Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten gemäß der **Anlage** erfolgreich abgelegt wurden, wird zusätzlich ein „Zertifikat Modulstudien Naturale“ ausgestellt, das vom Modulstudienverantwortlichen zu unterzeichnen ist.

§ 9 Inkrafttreten; Experimentierklausel

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die die Modulstudien ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden. ²Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Aufnahme der Modulstudien im Studienjahr 2017/2018 auch im Wintersemester zulässig.

(2) ¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft. ²Die Modulstudien nach dieser Prüfungsordnung sind rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Hinblick auf deren Fortführung durch die Naturwissenschaftliche Fakultät zu evaluieren.

Anlage Modulangebot „Modulstudien Naturale“

	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
			V	Ü	P	S	T		
Wahlpflichtbereich für Zertifikatswerb	Grundlagen der Zellbiologie und Genetik (ILS-B1)	Grundlagen der Zellbiologie und Genetik	5					7,5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
	Molekularbiologie (ILS-B2)	Molekularbiologie	3					7,5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
		Übungen zur Molekularbiologie		5					
	Einführung in die Chemie (ILS-C1)	Allgemeine Chemie	4					5	gem. FPO Integrated Life Sciences (FPOILS)
		Übungen zu Allgemeine Chemie		3					
	Experimentalphysik (ExpPhys CBI, LSE, CEN)	Experimentalphysik für CBI, LSE, CEN, Energietechniker	4					7,5	gem. FPO Chemie- und Bioingenieurwesen (FPOCBI)
		Übung zur Experimentalphysik		1					
	Physik (PhNF)	Experimentalphysik für Nebenfächler	4					5	gem. FPO Geowissenschaften (FPOGeo)
		Übungen zur Physik für LA Geographie, Geowissenschaften		2					
	Mathematik	Mathematik für Naturwissenschaftler	3					5	gem. FPO Geowissenschaften (FPOGeo)
Übungen zur Vorlesung Mathematik für Naturwissenschaftler			1						
Übungsprogramm Mathematik für Naturwissenschaftler	Übungen zum Modul: Mathematik für Naturwissenschaftler		4				5	Wöchentliche Übungsblätter (unbenotet)	
Das System Erde für Naturwissenschaftler	Das System Erde für Naturwissenschaftler	2					5	Klausur (60 Minuten)	
	Das System Erde für Naturwissenschaftler		2						
Wahlbereich	Wahlmodul 1 ¹	Je nach Modul						10	Je nach Modul
	Wahlmodul 2 ¹	Je nach Modul							Je nach Modul
	Schlüsselqualifikationsmodul 1 ^{2;3}	Je nach Modul						10	Je nach Modul
	Schlüsselqualifikationsmodul 2 ^{2;3}	Je nach Modul							Je nach Modul
	Sprachkurse aus dem Angebot der vhb bzw. des Sprachenzentrums	Je nach Modul						10	Je nach Modul
Summe der zu erwerbenden ECTS-Punkte: 30									

¹ Die Auswahlmöglichkeiten werden auf der Homepage der „Modulstudien Naturale“ rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

² Die Schlüsselqualifikation können frei aus dem Angebot der FAU gewählt werden.

³ Alternativ können Schlüsselqualifikationsmodule mit geringerem Umfang kombiniert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Mai 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 26. Juni 2017.

Erlangen, den 26. Juni 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juni 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juni 2017.